Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/550

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

— Drucksachen IV/463, IV/515 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (19. Ausschuß) — Drucksache IV/515 — bis auf die folgenden Änderungen:

Beschlüsse des 19. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
§ 1	§ 1
(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste inländischer Erzeugung werden für jedes Getreidewirtschaftsjahr Richtpreise und Interventionspreise sowie Handelsplätze, für die diese Preise gelten, festgesetzt:	(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste inländischer Erzeugung werden für jedes Getreidewirtschaftsjahr Richtpreise und Interventionspreise sowie Handelsplätze, für die diese Preise gelten, festgesetzt:
1. Richtpreise a) Grundrichtpreise für den Handelsplatz Duisburg (frei Entladestelle Duisburg Hafen — Wasserlöschstelle —), b) abgeleitete Richtpreise für bestimmte Handelsplätze (frei Entladestelle an diesen Handelsplätzen).	1. unverändert
2. Interventionspreise a) Grundinterventionspreis für den Handelsplatz Duisburg (frei Entladestelle an dem von der Interventionsstelle bezeichneten Lager in Duisburg), b) abgeleitete Interventionspreise für bestimmte Handelsplätze (frei Entladestelle an den von der Interventions-	2. unverändert

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 19. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
stelle bezeichneten Lägern dieser Handelsplätze).	
Die Richtpreise und Interventionspreise sowie die Handelsplätze ergeben sich für *das am 1. Juni 1962 beginnende Getreidewirtschaftsjahr* aus den Anlagen 1 bis 4.	Die Richtpreise und Interventionspreise sowie die Handelsplätze ergeben sich für **die Zeit vom 30. Juli 1962 bis 30. Juni 1963** aus den Anlagen 1 bis 4.
(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 festgesetzten abgeleiteten Richtpreise und abgeleiteten Interventionspreise anderweitig festsetzen, soweit sich die für die Errechnung dieser Preise maßgeblichen Frachttarife ändern.	(2) unverändert
§ 4	§ 4
(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz nach Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 19 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 933) *gilt als* Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481).	(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz nach Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 19 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 933) **ist die** Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481).
(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften *sinngemäß* Anwendung, soweit sich nicht aus der Verordnung Nr. 19 und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.	(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus der Verordnung Nr. 19 und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.
§ 9	§ 9
(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 19 geschützten Belange getroffen werden; soweit nach dem Außenwirtschaftsgesetz hierfür Rechtsverordnungen erforderlich sind, werden sie vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.	(1) unverändert
(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Rahmen des Artikels 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 19 die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung des Abschöpfungssatzes, Mindestpreise, Vermahlungsregelung und Beimischungspflichten, Verwendungsbeschränkungen sowie eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Übernahme in die	(2) unverändert

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Vorratshaltung zu überlassen. Dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 9 oder nach § 11 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund *dieser* Verordnungen erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann,

1. wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark,
2. wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Deutsche Mark

geahndet werden.

Absatz 3 entfällt

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Ordnungswidrigkeit als Bannbruch gemäß § 401 a oder gewerbsmäßiger Bannbruch gemäß § 401 b der Reichsabgabenordnung zu ahnden ist.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

(3) Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach § 9 oder nach § 11 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund **einer solchen** Verordnung erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann geahndet werden, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,

2. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Verordnung Nr. 19, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit **nach Absatz 1** kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. **Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünf-**

Beschlüsse des 19. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
	zigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
Absatz 5 entfällt	
§ 13	§ 13
(1) Die Bußgeldvorschrift des § 12 *gilt* auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.	(1) Die Bußgeldvorschrift**en** des § 12 **gelten** auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.
(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche die nach § 9 oder nach § 11 ergangenen Rechtsverordnungen oder eine auf Grund dieser Verordnungen erlassene vollziehbare Verfügung auferlegen.	(2) unverändert
§ 14	§ 14
Begeht jemand in einem Unternehmen eine Zuwiderhandlung nach § 12, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße *nach Maßgabe des § 12* festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und die Zuwiderhandlung hierauf beruht.	**(1)** Begeht jemand in einem Unternehmen eine Zuwiderhandlung nach § 12, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und die Zuwiderhandlung hierauf beruht.
	(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 12 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 **1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,** **2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark,** **Im Falle eines Verstoßes gegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 beträgt die Geldbuße** **1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,** **2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.**
§ 15	§ 15
Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer	**(1)** Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung nach § 12, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine *Geldbuße* nach Maßgabe *des § 12* festgesetzt werden.

§ 15 a

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Einfuhr- und Vorratsstelle. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 15 b

Die Bestimmungen der §§ 39 bis 41 des Außenwirtschaftsgesetzes über Einziehung, *Einziehung des Wertersatzes* und Entschädigung *finden bei Zuwiderhandlungen nach § 12 dieses Gesetzes Anwendung.*

§ 18

Dieses Gesetz tritt *mit Wirkung vom 1.* Juli 1962 in Kraft *mit Ausnahme der §§ 12 bis 15 b, die am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.*

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung nach **den** §§ 12 **oder 14**, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft ein **Bußgeld** nach Maßgabe **dieser Vorschriften** festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 15 a

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

Absatz 2 entfällt

§ 15 b

Gegenstände, auf die sich eine der in § 12 Abs. 1 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über **Voraussetzung der** Einziehung, **das selbständige Einziehungsverfahren** und die Entschädigung **entsprechend.**

§ 15 c

Die §§ 42 und 43 Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 15 d

Die Verwaltungsbehörde und die Einfuhr- und Vorratsstelle können die ihnen durch § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eingeräumten Befugnisse auch ausüben, um die Einhaltung der Verordnung Nr. 19, dieses Gesetzes und der zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 und dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften zu überwachen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt **am 30.** Juli 1962 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1962